



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013	98
- Hinweise zur Durchführung der Missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013	98

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2013	100
- Hinweise zur Durchführung des Diapora-Sonntags	100
- Aktionsplan für den Diaspora- Monat November 2013	101

Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013	102
----------------------------------------------------	-----

Beschlüsse der Bistums-KODA vom 21.08.2013	104
-----------------------------------------------------	-----

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13.06.2013	105
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2014 und Jahresrechnung 2013	109
----------------------------------------------------------------------------------------	-----

Kirchliche Mitteilungen

Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten am 02.11.2013	117
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	117
Diözesannachrichten	117

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“: Unter dieser Zusage aus dem Buch des Propheten Jeremias steht der Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland in diesem Jahr am 27. Oktober feiern. Er ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns unsere Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir besonders auf die Kirche in Ägypten. Etwa zehn Prozent der Bevölkerung dort gehören den christlichen Kirchen an. Oft werden sie benachteiligt und diskriminiert. Nach dem sogenannten „Arabischen Frühling“ ist ihre Situation nicht leichter geworden. Gemeinsam mit unserem Hilfswerk Missio rufen wir deshalb anlässlich des Weltmissionssonntags zur Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in Ägypten auf.

Liebe Schwestern und Brüder, helfen Sie mit, dass der Glaube in Ägypten und anderen Teilen der Welt wachsen kann und auch unter schwierigen Bedingungen Hoffnung gibt. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Weltmissionssonntag.

Würzburg, den 25. Juni 2013

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. Oktober 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio Aktion zum Sonntag der Weltmission am 27.10.2013

**„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“
Jer 29,11**

Sehr geehrte Pfarrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Pfarrgemeinden,

die Christen, mit denen wir uns an diesem Sonntag der Weltmission besonders verbunden fühlen, gehören zu einer der ältesten christlichen Kirchen. Schon im ersten Jahrhundert nach Christus soll der Evangelist Markus die Frohe Botschaft nach Ägypten gebracht haben. Neben der Gründung durch einen Evangelisten bezieht die Kirche des Landes ihren Stolz auch aus dem Aufenthalt der Heiligen Familie in Ägypten nach der Flucht vor König Herodes. Von Ägypten gingen wichtige Impulse für die christliche Theologie des ersten Jahrhunderts aus. Zu erinnern ist vor allem an die großen Kirchenlehrer Athanasius und Kyrillos. Das christliche Mönchtum hat seinen Ursprung in den Einsiedlern der ägyptischen Wüste. Das Beispiel des Heiligen Mönches Antonius hat sowohl im Orient als auch in Europa gewirkt. Der Anteil der christlichen Bevölkerung ist seit der islamischen Eroberung im 7. Jahrhundert kontinuierlich zurückgegangen. Heute beträgt der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung des Landes noch etwa 10%.

Der ganz überwiegende Teil der Christen in Ägypten gehört dabei der koptisch-orthodoxen Kirche an. Sie zählt etwa 10 Mio. Gläubige. Die Katholische Kirche in Ägypten zählt rund 235 Tsd.

In unser Blickfeld rückte die Situation der Christen in Ägypten besonders am Neujahrsfest 2011. Der brutale Anschlag auf eine koptische Kirche in Alexandria forderte nicht nur Menschenleben, er löste auch eine Welle der Gewalt zwischen Christen und Muslimen aus. Seitdem haben sich die Ereignisse in Ägypten überschlagen. Die gemeinsame Aufbruchsstimmung vor allem junger Ägypter und ihre Hoffnung auf eine Demokratisierung sind einer wachsenden Unsicherheit gewichen – nicht nur unter den Christen.



Wir laden Sie ein, im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Ägypten zu lenken. Stellen wir die Gläubigen in Ägypten in diesem Monat in die Mitte unserer Gebete und unserer Solidarität und unterstützen sie auf ihrem schwierigen Weg.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden:

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben Informationen wie missio konkret die Christen in Ägypten unterstützt, finden Sie Reportagen über die Arbeit der katholischen Kirche insbesondere mit behinderten und benachteiligten Menschen.

Plakat:

Das Plakat zeigt die ägyptische Ordensfrau Sr. Nermine Nathan, die in der Halboase Fayoum mit den Menschen vor Ort lebt und versucht, deren Lebensbedingungen zu verbessern.

Liturgische Hilfen:

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und eine Wortgottesdienstfeier. Dazu erhalten Sie spirituelle Impulse und Gebete aus Ägypten.

Gebetskarte:

Mit dieser Karte, die Sie bei missio bestellen können, haben Sie die Möglichkeit Ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Ägypten in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes, eines Wunsches wird direkt an den katholisch-koptischen Patriarchen Msgr. Ibrahim Isaac Sedrak gesendet. Der Patriarch wird sich mit einem Segensgruß für die Solidarität mit den Christen in Ägypten bedanken.

Jugendaktion:

Unter dem Titel „Dein Einsatz bitte“ werden verschiedene Aktivitäten von jungen Menschen in Ägypten dargestellt. Sie zeigen auf, wie gerade die junge Bevölkerung Ägyptens sich einsetzt für einen friedlichen Wandel hin

zu mehr Demokratie und eine bessere Zukunft für alle Menschen in Ägypten.

Unter dem gleichen Titel „Dein Einsatz bitte“ gibt es auch ein Spiel, das deutsche Jugendliche dazu einlädt, sich anhand von Fragen näher mit Ägypten und der Situation insbesondere der jungen Menschen zu beschäftigen.

Frauengebetskette:

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern wieder eine Frauenliturgie angeboten.

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 04. - 06. Oktober 2013 in der Erzdiözese Köln statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung findet in der Erzdiözese München-Freising statt.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten zum Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2013 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 10.08.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit!)

Weitere Informationen u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Ägypten finden Sie direkt auf der missio Homepage www.missio-hilft.de/wms.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen. Ihre Ansprechpartnerinnen für Bestellungen sind Astrid Wünsch und Sabine Huppermanns: Tel: 0241-7507-350; FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de.

Wir danken allen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Unterstützung.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 17. November 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Kirche und Christen stehen in unserem Land vor großen Herausforderungen. Denn Deutschland ist Missionsland. Viele unserer Mitbürger stehen Gott und dem Glauben fremd oder gleichgültig gegenüber. Die Antworten des Christentums auf die großen Fragen der Menschen müssen deshalb heute neu ausgesagt und durch unsere Lebenspraxis überzeugend vermittelt werden.

Besonders den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen darf die froh machende Botschaft des Christentums nicht vorenthalten werden. Wir würden sie sonst um Entscheidendes betrügen. Unter dem Leitwort „Keiner soll alleine glauben. Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“ stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken die Weitergabe des Glaubens an die Jüngeren deshalb in den Mittelpunkt des diesjährigen Diaspora-Sonntags.

Katholische Kinder und Jugendliche in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora bilden in ihrer Schulklasse oder im Freundeskreis oft eine verschwindend kleine Minderheit. Ihnen die Erfahrung gläubiger Gemeinschaft zu ermöglichen und Orte der Glaubensbildung zu schaffen, ist eine Aufgabe von herausragender Bedeutung. In vielen Projekten religiöser Erziehung nimmt sich das Bonifatiuswerk dieser Herausforderung an.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora, besonders die Kinder und Jugendlichen, nicht allein sind. Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und mit Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (17.11.2013) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Diaspora-Sonntag, 17. November 2012

**Keiner soll alleine glauben
Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann**

Am einmal jährlich stattfindenden "Diaspora-Sonntag", dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundesweit am 17. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Spende: Damit der Glaube wachsen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kin-



dem und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Dort, wo nur wenige Katholiken unter einer großen Mehrheit nicht- und andersgläubiger Menschen leben, können Kinder und Jugendliche nur selten die stärkende Glaubensgemeinschaft Gleichaltriger erleben. Sie brauchen diese Gemeinschaft genauso wie authentische Glaubenszeugen sowie Orte und Räume der Glaubensreflexion und des Gebetes. Das Bonifatiuswerk hilft mit, dies zu ermöglichen, damit der Glaube wachsen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 17. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubensuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Kamp 22

33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 29 96 – 0

Mail: info@bonifatiuswerk.de

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2013

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2013

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2013

Verwenden Sie den **Anzeigenbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die **Heftchen »Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis«** am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51 / 29 96 - 53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 21. Oktober 2013

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. Oktober 2013

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 9. / 10. November 2013

Sorgen Sie bitte für die **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 16. / 17. November 2013

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des

Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Hefchen »Kirche im Kleinen. Taufe« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 23. / 24. November 2013
Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013

Die Zentral-KODA hat in der Sitzung am 21.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wie folgt zu ändern:

- Nr. 5.3 Satz 4 „Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt“ wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- Nr 5.2 wird wie folgt geändert:

Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
 - 1.a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Ent-



geltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

- 1.b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.
2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist.
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in

jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

- 5.2 Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.
6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterungen zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sichergestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

Osnabrück, 16.05.2013

Aloys Raming-Freesen
Vorsitzender

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Zentral-KODA-Ordnung vom 20.06.2005 setze ich den Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 08.09.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bistums-KODA vom 21.08.2013

Die Bistums-KODA hat in der Sitzung am 21.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. § 2 Abs. 4 d und e AVO werden zusammengefasst und wie folgt neu formuliert:
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigung nach SGB II oder SGB III gefördert werden und für die nicht im erforderlichen Umfang Planstellen vorhanden sind.“
2. Die bisherigen Ziffern f und g in § 2 Abs. 4 AVO werden die neuen Ziffern e und f.
3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.

Hildesheim, 23.08.2013

Bettina Sylдатk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 08.05.2013 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 21.08.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 26.08.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Die Bistums-KODA hat in der Sitzung am 21.08.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. § 27 Abs. 1 Satz 2 der AVO wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.“
2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.

Hildesheim, 23.08.2013

Bettina Sylдатk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA



Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 08.05.2013 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 21.08.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 26.08.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

vom 13. Juni 2013 in Fulda

Die Bundeskommission fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

I.

Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA

A.

1. Die mittleren Werte nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

**Grundentgelt
Entwicklungsstufen**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

**Grundentgelt
Entwicklungsstufen**

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,06	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und

6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.

b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet.“

c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen. ²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2013: 23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014: 23,87 Euro“

B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4)¹Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. ²Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetz-

lich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite folgendes fest:

Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

II.

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird der folgende neue § 5a eingefügt:

§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1)¹Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2)¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3)¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außegerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4)¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Fulda, den 13. Juni 2013

Unterschrift des Vorsitzenden

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juni 2013 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 21.08.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA:

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung für die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Tarifrunde 2013 zum TV-Ärzte/VKA auch für den Geltungsbereich der Anlage 30 zu den AVR umgesetzt:

- 2,6 % Entgelterhöhung ab 1. Januar 2013 und weitere 2,0 % ab 1. Januar 2014
- Anpassung entsprechend der o.g. Erhöhung des Bereitschaftsdienstentgelts und des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst
- Steigerung der Bewertung des Bereitschaftsdienstes beim Freizeitausgleich, der in die gesetzliche Ruhezeit fällt
- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beim Opt-Out beträgt 58 Stunden in einem Zeitraum von 6 Monaten
- Sonderregelung für Ärzte, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen

Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind.

Hintergrund für den letztgenannten Punkt sind von der gesetzlichen Rentenversicherung abweichende Regelungen der aufgeführten Versorgungswerke.

Verschwiegenheitspflichten in seelsorgerischen Angelegenheiten:

Mit dem Beschluss wird der Empfehlungsbeschluss der Zentral-KODA vom 10.11.2011 gemäß § 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) in den AVR umgesetzt.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.



Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2014 und Jahresrechnung 2013

Im Grundsätzlichen gelten weiterhin die Haushaltsrichtlinien gemäß Kirchlichem Anzeiger Nr. 8/2012 jedoch mit den nachstehenden Veränderungen bzw. Ergänzungen.

Schlüsselzuweisung für den Personalkosten- und Sachbereich 2014

Der Vermögensverwaltungsrat des Bistums hat die Eckdaten für den Wirtschaftsplan 2014 des Bistums beschlossen. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden wurden im Rahmen der Umsetzung von Eckpunkte 2020 gekürzt. Gleichzeitig erfolgte eine Indexierung der Gesamtzuweisungen um 2,95 Prozent.

Im Jahr 2014 tritt zum ersten Mal die Situation ein, dass es zu keinen Einsparungen im Bereich der Personalkosten für hauptamtliche Pfarrsekretärinnen und Hausmeister/Küster kommt. Die Weitergabe der Einsparungen an die Kirchengemeinden hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Sachzuwendungen deutlich erhöht werden konnten. Da dieser Effekt im Jahr 2014 ausbleibt, wurde die Gesamtzuweisung nach Eckpunkte 2020 zusätzlich um 2,95 Prozent indexiert, um auch dieses Jahr die Sachzuwendungen an die Kirchengemeinden angemessen zu erhöhen.

Die Erhöhung der Gesamtzuweisung erfolgt beinahe ausschließlich durch die Anhebung der Zuweisungssätze im **Teilschlüssel A. „Seelsorge/Pfarrbüro“:**

Bis 3.000 Mitglieder	von	6,90 €	auf	7,70 €
Bis 5.000 Mitglieder	von	5,90 €	auf	6,50 €
Über 5.000 Mitglieder	von	5,10 €	auf	5,40 €

Die tariflichen Erhöhungen von 2,95 Prozent sind in den Teilschlüsseln E. „Hausmeister/ Küster/Raumpflege“ und F. „Pfarrsekretärin“ durch Erhöhung der einzelnen Zuweisungsbeträge berücksichtigt worden.

Im Teilschlüssel E „Hausmeister/Küster/Raumpflege“ ändern sich die Zuweisungssätze wie folgt:

- je Mitglied:	von	0,37 €	auf	0,39 €
- je qm Außenfläche:	von	0,09 €	auf	0,10 €
- je qm Gebäude:	von	0,85 €	auf	0,90 €
- je Gebäude:	von	111,00 €	auf	117,00 €
- je Kindergarten:	von	990,00 €	auf	1.045,00 €

Im Teilschlüssel F „Pfarrsekretärin“ sind die Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden weiterhin auf dem Niveau von 2007 „eingefroren“ worden, d.h., es ergeben sich hier keine Veränderungen aufgrund schwankender Mitgliederzahlen. Der Zuweisungssatz erhöht sich von 5,60 € auf 5,91 € je Mitglied.

Jahresrechnung 2013

Die **Jahresrechnung 2013** ist bis zum **31. März 2014** für

- die Kirchengemeinde und den Friedhof dem Bischöflichen Generalvikariat
- den Kindergarten dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen von den mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu enthalten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass sämtliche Konten der Kirchengemeinde in dem Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt der Jahresrechnung (Kirchengemeinde, Friedhof, Kindertagesstätte) aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt unter „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldnachweis** per 31.12.2013 (Formular ist unter www.bistum-hildesheim.de „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes im Vermögenshaushalt entsprechend aufzunehmen
- **Barkasse:** einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2013
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparsbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2013
- Bei der Verwendung von WIN-KiFiBu ist zusätzlich der entsprechende Datenträger (Diskette, CD-ROM) beizulegen
- **Aufstellung Mieten/Pachten**
- **Formular Nebenkostenabrechnung Dienstwohnung**
- **Sämtliche Belege Kfz-Kostenabrechnung**
- Bei der Verwendung von WIN-KiFiBu ist zusätzlich der entsprechende **Datenträger** (Diskette, CD-ROM) beizulegen

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörigen Belege nach Bedarf anzufordern.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Zum 01. Januar 2013 wurde die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf **450,00 €** angehoben.

Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so werden die Verdienste zusammengerechnet. Wird der Betrag von 450,00 € überschritten, unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht.

Aufgrund eines veröffentlichten Beschlusses des Hessischen Landessozialgerichts weisen wir in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Gibt ein geringfügig Beschäftigter gegenüber seinem Arbeitgeber an, dass er keinen weiteren Minijobs nachgeht und stellt sich dies als falsch heraus, so muss der Arbeitgeber dennoch nachträglich Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen, soweit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Arbeitgeber ist gegen die Beitrags(nach)zahlung weder durch

- Unkenntnis über weitere Minijobs seines Arbeitnehmers
- noch dadurch, dass er seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,
- noch durch die Tatsache, dass der Sozialversicherungsträger von der Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers hätte wissen müssen,

geschützt.

Um eine eventuelle Beitragsnachforderung durch die Bundesknappschaft zu vermeiden, hat der Arbeitgeber regelmäßig beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Bundesknappschaft) zu beantragen, über die Versicherungspflicht der jeweiligen Arbeitnehmer zu entscheiden.



Wird die Versicherungspflicht daraufhin verneint, kann sich der Arbeitgeber bei späteren Nachforderungen darauf berufen.

Ab dem **01.07.2006** sind die Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 25 auf 30 Prozent erhöht worden. Die pauschalen Beiträge betragen für

- Krankenversicherung 13 %
- Rentenversicherung 15 %.

Der einheitliche Pauschalsteuersatz bleibt unverändert bei 2 Prozent.

Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird zum 01. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt.

Der Arbeitgeber zahlt für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung den Pauschalbetrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgeltes. Der Arbeitnehmer muss bei voller Rentenversicherungspflicht den Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 18,9 % ausgleichen. Das bedeutet einen Eigenanteil von 3,9 % für den geringfügig Beschäftigten.

Bei rentenversicherungspflichtigen Minijobs mit sehr geringen Verdiensten, schreibt der Gesetzgeber vor, dass der zu zahlende monatliche Rentenversicherungsbeitrag bis zum 31.12.2012 von mindestens 155 Euro zu berechnen ist. Ab dem 1. Januar 2013 wird auch diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angepasst. Pflichtbeiträge werden ab dem 01. Januar 2013 mindestens von 175 Euro erhoben. Die angepasste Mindestbeitragsbemessungsgrundlage findet auch bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen Anwendung, die bereits vor dem 01. Januar 2013 begonnen haben.

Die geringfügig Beschäftigten können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Hierfür muss

der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Geringfügig Beschäftigte, die vor dem 01. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei der bisher versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Für den geringfügig Beschäftigten besteht allerdings die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht.

Kurzfristige Beschäftigungen sind weiterhin versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (nicht Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das wesentliche Merkmal einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie von Anfang an befristet sein muss. Dies bedeutet z. B., dass ein Beschäftigter, der an 50 Tagen im Jahr die Kirche reinigt, wegen der Nachhaltigkeit als geringfügig Beschäftigter zu entlohnen ist und nicht als kurzfristige Tätigkeit.

Melddaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung zukünftig auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Ab dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Melddaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers: 15250094

Beschäftigte in Kirchengemeinden:
Mitgliedsnummer: 84/0263/6387

Gefahrtarifstelle: 0137

Beschäftigte in Bildungshäusern:
Mitgliedsnummer: 84/0369/3805

Gefahrtarifstelle: 0137

Von der **Umlage 1 (U1)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 erhobene **Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes**.

Die **Umlage 2 (U2)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von 0,14 Prozent für das Jahr 2013 wird ab dem 01.01.2009 wieder erhoben und ist für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der **kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitrag des Dienstgebers zur KZVK beträgt im Jahr 2014 **4,8 %** des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind nur im ersten Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch

pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von **450,00 €**.

Über die Internetadresse „www.minijob-zentrale.de“ der Bundesknappschaft sind ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu bekommen.

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG

Nach der Neuregelung des Gesetzes zur Förderung des bürgerlichen Engagements können ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige ab dem 01.01.2013 eine Vergütung von jährlich insgesamt **720,00 €** steuerfrei erhalten. Dies gilt für Vergütungen, die von einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich gezahlt werden. Es handelt sich hierbei um einen Steuerfreibetrag, d. h. übersteigen die Einkünfte eines geringfügig Beschäftigten im Jahr **720,00 €** so ist nur der darüber hinausgehende Betrag zu versteuern.

Eine steuerfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ist ab dem 1. Januar 2008 auch beitragsfrei zur Sozialversicherung.

Organisten und Chorleiter

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG beträgt ab dem 01.01.2013 **2.400,00 €** jährlich.

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Kirchenmusiker muss zwischen Organisten und Chorleitern differenziert werden.

Mit **Chorleitern** können Honorarverträge abgeschlossen werden. Übersteigt das jährliche Entgelt die Übungsleiterpauschale, so ist das den Freibetrag übersteigende Einkommen vom Chorleiter selbst zu versteuern.

Die **Organisten** sind als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu behandeln und entsprechend bei der Minijobzentrale zu melden. Übersteigt das jährliche Entgelt die Grenze der Übungsleiterpauschale von **2.400,00 €** nicht, so sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu



entrichten. Andernfalls ist der Organist mit dem Teil seines Einkommens, welches den Freibetrag übersteigt, als „normaler“ geringfügig Beschäftigter mit den entsprechenden Pauschalabgaben mit der Knappschaft abzurechnen. Entsprechendes gilt für den Chorleiter ohne Honorarvertrag.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob u. U. durch Tätigkeiten in verschiedenen Kirchengemeinden die jährliche Pauschale überschritten wird.

SEPA-Zahlungsverkehr

Im Rahmen der Vereinheitlichung des EURO-Zahlungsverkehrs werden die bisherigen Überweisungen und Lastschriften durch die neue SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ersetzt. Die bisherigen Zahlungsverfahren können ab dem 01. Februar 2014 nicht mehr genutzt werden.

SEPA steht für „Single Euro Payments Area“ – „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“.

Die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen werden ersetzt durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code).

Die IBAN setzt sich zusammen aus einem 2-stelligen Länderkennzeichen, einer 2-stelligen Prüfziffer, der 8-stelligen Bankleitzahl und der 10-stelligen Kontonummer. Die BIC ist das Identifikationsmerkmal der jeweiligen Bank oder Sparkasse.

SEPA-Überweisungen

Bei den Überweisungen ändert sich für die Kirchengemeinden nur, dass statt der Kontonummer und Bankleitzahl die IBAN und BIC angegeben werden müssen.

SEPA-Basis-Lastschriften

- a) Die Kirchengemeinde muss bei der Deutschen Bundesbank **eine** „**Gläubiger-Identifikationsnummer**“

(Gläubiger-ID) für alle Einrichtungen der Kirchengemeinde beantragen. Diese Nummer dient der eindeutigen Identifizierung eines Zahlungsempfängers. Die Kirchengemeinde ist eine „Juristische Person des öffentlichen Rechts“ mit der Rechtsform einer „Körperschaft“.

Sofern zu Ihrer Kirchengemeinde eine weitere **unselbstständige** Einrichtung gehört, ist nur eine Gläubiger-ID zu beantragen, die dann sowohl von der Kirchengemeinde als auch für die unselbstständige Einrichtung genutzt wird.

Die Beantragung erfolgt online auf der Internetseite www.glaeubiger-id.bundesbank.de. Auf dieser Seite finden Sie weitere Hinweise zur Gläubiger-ID.

- b) Jeder Zahlungspflichtige (z. B. die Eltern eines Kindes in der Kindertagesstätte) muss eine eindeutige, individuelle Mandatsreferenznummer bekommen. Die Mandatsreferenznummer kann frei vergeben werden. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Nummer nur einmal vergeben wird. Beispiel: Wenn der Elternbeitrag eines Kindes von Konto A eingezogen wird und das Verpflegungsgeld von Konto B werden zwei unterschiedliche Mandatsreferenznummern benötigt.
- c) Neue Zahlungspflichtige (spätestens ab 01.02.2014 bzw. ab Umstellungsdatum), die die Beiträge bzw. Gebühren per Lastschrift einziehen lassen wollen, müssen zuvor ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Dieses muss im Original in Papierform vorliegen und kann nicht elektronisch hinterlegt werden. Einen entsprechenden Vordruck finden sie in der Anlage zu den Haushaltsrichtlinien. Bitte beachten Sie, dass der Vordruck nicht verändert werden darf, da die Bestandteile vorgeschrieben sind.

Bestehende Einzugsermächtigungen können in ein SEPA-Lastschriftmandat umgedeutet werden. Sie müssen jedoch Ihren Zahlungspflichtigen den Zeitpunkt des Wechsels auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, Ihre Gläubiger-ID, die zugehörige Mandatsreferenznummer sowie IBAN und BIC des Zahlungspflichtigen mitteilen. Des Weiteren muss sich aus dem Mandat ergeben, ob es wiederkehrende oder

- einmalige Zahlungen sind. Das Umstellungsdatum ist dann das SEPA-Mandatsdatum. Die Gläubiger-ID und die Mandatsreferenznummer, die das Mandat eindeutig kennzeichnen, müssen später bei den Lastschriften angegeben werden. Dadurch kann der Zahlungspflichtige die Rechtmäßigkeit des Einzugs erkennen. Ein entsprechendes Musterschreiben finden Sie in der Anlage.
- d) Lastschriften können nur noch in elektronischer Form abgegeben werden. Belege sind nicht vorgesehen.
- e) Für jede Lastschrift ist ein Fälligkeitsdatum anzugeben. Erst an diesem Tag erfolgt die Gutschrift auf Ihrem Konto und die Belastung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen.
- f) Sofern beide Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Zahlungsempfänger jeweils 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift informieren. Für die Lastschriften der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten empfehlen wir Ihnen, mit dem Schreiben zur SEPA-Umstellung (siehe c) den Zahlungspflichtigen mitzuteilen, dass die Elternbeiträge immer am 5. Werktag des Monats per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen werden. Dann entfällt die Vorabinformation für Folgelastschriften. Die Muster-Betreuungsverträge werden wir entsprechend anpassen.
- g) Neu ist die Differenzierung zwischen Erst- bzw. Einmallaschrift und Folgelastschrift. Diese Angabe ist beim Erfassen der Lastschrift erforderlich. Erst- und Einmallaschriften müssen Ihrer Bank oder Sparkasse spätestens sechs Tage vor Fälligkeit vorliegen, bei Folgelastschriften drei Tage vor Fälligkeit. Die erste SEPA Basis-Lastschrift ist als SEPA-Erstlastschrift zu kennzeichnen, auch wenn bereits Einzüge unter einer bestehenden Einzugsermächtigung erfolgt sind.
- h) Der Zahlungspflichtige kann die auf einem SEPA-Lastschriftmandat beruhende Lastschrift innerhalb von acht Wochen ab Belastungstag ohne Angabe von

Gründen widerrufen. Sofern kein gültiges SEPA-Mandat vorliegt, beträgt die Widerrufsfrist 13 Monate!

- i) Generell gilt das SEPA-Lastschriftmandat unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen (nur wenn als „wiederkehrend“ gekennzeichnet). Wird jedoch binnen 36 Monaten seit dem letzten Einzug keine Folgelastschrift vom Zahlungsempfänger eingereicht, verfällt dieses Lastschriftmandat. Sollten nach Ablauf dieser Frist erneut SEPA-Lastschriften eingezogen werden, muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden.

Wir empfehlen Ihnen, den Zahlungsverkehr noch in diesem Jahr auf SEPA umzustellen. Eine Umstellung erst zum 1. Februar 2014 dürfte unter Umständen zu Problemen führen, da wir davon ausgehen, dass der Wechsel insbesondere aufgrund der neuen Fälligkeitsregeln nicht reibungslos funktionieren könnte.

Überweisung der durchlaufenden Kollekten

Durch die Einführung des SEPA-Zahlungsverkehrs zum 1. Februar 2014 müssen bei der Überweisung durchlaufende Kollekten folgende Kontendaten des Bistums verwendet werden:

Darlehenskasse Münster eG
IBAN: DE25 4006 0265 0000 0043 00
BIC: GENODEM1DKM

Bischöfliches Generalvikariat



Familie
Manfred Musterhagen
Musterstr. 1
55555 Musterstadt

Ihr Ansprechpartner
Durchwahl:
E-Mail:
Ihr Schreiben vom:

Datum:

Guten Tag Familie **Musterhagen**,

wir nutzen für den Beitragseinzug von **Maren Musterkind** die Lastschrift (Einzugsermächtigung) Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) müssen wir ab dem **01.02.2014** auf das europaweit einheitliche SEPA-Basis-Lastschriftverfahren umstellen. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt.

Dieses Lastschriftmandat wird durch die

Gläubiger-ID: **DExxZZZxxxxxxxxxx** und die
Mandatsreferenz: **xxxxxxxxxx**

gekennzeichnet, die von uns bei allen Lastschrifteinzügen angegeben werden. Da diese Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts zu unternehmen.

Lastschriften werden weiterhin von Ihrem folgenden Konto eingezogen:

IBAN: **DExxZZZxxxxxxxxxx**
BIC: **xxxxxxxxxx** Kreditinstitut

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie um Nachricht. Ihre IBAN und BIC finden Sie z.B. auch auf Ihrem Kontoauszug. Sofern Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Samstag, dem 2. November 2013

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2013“ unter Angabe der Buchungskontonummer 442 001 mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte“ überwiesen werden an die Darlehnskasse Münster Kto. 4300 (BLZ 400 602 65).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Prälat Dr. Werner Schreer

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,
FAX: 08161 / 5309 -44
e-mail: spenden@renovabis.de,
Internet: www.renovabis.de

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2013

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für

die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2013) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminartheilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Domkapitular Werner Holst

Verlängerung der Beauftragung als Pfarrer der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen bis zum 30.04.2014. Entbindung von allen Ämtern, die mit den Aufgaben des Pfarrers in Verbindung stehen und Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung zum 01.05.2014.

Pfarrer Raymund Bernd Schwingel

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrer in Bad Lauterberg, St. Benno, und Versetzung in den Ruhestand, sowie gleichzeitige Beauftragung mit den Aufgaben eines Subsidiars in Bad Lauterberg, St. Benno, zum 01.09.2013.

Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Dr. Julius Folo Kafuti

Beauftragung mit der seelsorglichen Mitarbeit in Walsrode, St. Maria vom hl. Rosenkranz und Rotenburg, Corpus Christi, in der Zeit vom 01.09. bis 20.10.2013.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung in Helmstedt, St. Ludgeri, zum 21.10.2013.

Pfarrer Grzegorz Olszak

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Offleben zum 01.09.2013.

Pfarrer Hans-Georg Schmidt

Entpflichtung von den Aufgaben am Bildungszentrum für Taubblinde des Deutschen Taubblindenwerks gGmbH in Hannover-Kirchrode und die damit verbundene Schulpastoral sowie Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2013.

Gleichzeitig Beauftragung mit den Tätigkeiten eines Subsidiars (Unterstützung im Regionaldekanat Hannover mit der regelmäßigen Übernahme von Gottesdiensten, Übernahme der Katechese bei Erstkommunion und Firmung taubblinder Menschen) für zwei Jahre.

Titel: Pfarrer i. R.

Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten

Michael Hanke

Zusätzlich zu seinem Dienst als Gemeindereferent in der Katholischen Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg, Wümme, ab dem 15.08.2013 Klinikseelsorger im Ev. Luth. Diakoniekrankenhaus Rotenburg/Wümme e. V. gGmbH.

Dienstsitz für seine Tätigkeit als Klinikseelsorger: Elise-Averdieck-Straße 17, 27356 Rotenburg/Wümme

Markus Galonska

Versetzung als Gemeindereferent von der Justizvollzugsanstalt Rosdorf sowie der Kath. Pfarrgemeinde Wolfenbüttel, St. Petrus, in die Kath. Pfarrgemeinden Wolfsburg, St. Christophorus, Wolfsburg-Vorsfelde, St. Michael, Gifhorn, St. Altfried, und Wolfsburg-Fallersleben, Mutterschaft Mariens, zum 01.09.2013.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Christophorus, Antonius-Holling-Weg 15, 38440 Wolfsburg.

Wieslawa Posnika

Versetzung als Gemeindereferentin von der Katholischen Pfarrgemeinde, St. Marien, Lüneburg, in die Katholische Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen, zum 01.09.2013.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Alewinstraße 31, 29525 Uelzen.

Stefan Horn

Versetzung als Gemeindereferent von der Kath. Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, in die Kath. Pfarrgemeinde, St. Nikolaus, Burgdorf, und St. Paulus, Burgwedel zum 01.09.2013.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Im Langen Mühlenfeld 19, 31303 Burgdorf.

E-Mail: stefan.horn@st-nikolaus-burgdorf.de

E-Mail: gemeindereferent@st-nikolaus-burgdorf.de

Claudia Kreuzig

Ende der Freistellung im Rahmen des Arbeitszeitmodells 6 + 1 am 31.08.2013.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig-Lehndorf

Christl Schneider

Beendigung Ihrer Tätigkeit als Gemeindereferentin in der Kath. Propstei-Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig, zum 01.09.2013.

Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit.

Änderungen

Diakon Wilhelm Fleer

Dienstanschrift: 29225 Celle, Marienwerder Allee 10
Privatanschrift: 30655 Hannover, Tischbeinstraße 54

Verstorben

Am 02.08.2013 verstarb Pfarrer i. R. Werner Langer, zuletzt wohnhaft Unter den Eichen 23, 31515 Wunstorf-Idensen.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro